

Satzung des Vereins „Serhat illeri Kültür ve Dayanisma Dernegi Schleswig-Holstein“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Serhat illeri Kültür ve Dayanisma Dernegi Schleswig-Holstein“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung, die beim Amtsgericht Kiel zu beantragen ist. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie auch das kulturelle Leben der Schleswig-Holsteinischen Bürgerinnen und Bürger und der aus Kars, Ardahan und Igdir migrierten Bürgerinnen und Bürger zu intensivieren und zu fördern.

Jedoch kann jede andere Person, die die genannten Vereinszwecke- und Ziele akzeptiert und unterstützt, Mitglied werden.

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

3. Der Verein unterstützt die Aktivitäten anderer Vereine, die gleiche Interessen vertreten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Zusammenkünfte zur Intensivierung und Pflege der im Zweck des Vereins genannten Aufgaben, durch Musik- und Folkloreabende sowie durch Veranstaltungen zum gegenseitigen Gedankenaustausch über die jeweiligen Kulturen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §§51-68). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod; Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei Kündigungen von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten sind.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
- b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
- c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Dem auszuschließenden Mitglied steht die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, beginnend am Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder setzen einen von ihnen selbst entschieden Geldbetrag gemäß Beitragsordnung fest, den sie zum 1. eines Monats an den Verein zu zahlen haben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden/der und zwei Stellvertretern/vertreterinnen
 2. Dem Schatzmeister/in
 3. Dem Schriftführer/in und mindestens 2 Beisitzer/innen (jeweils einem/er aus Neumünster und Rendsburg, sowie jeweils einem/r aus Städten mit mehr als 20 Mitgliedern).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden/e, den zwei Stellvertretern/innen und den Schatzmeister/in je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die einzeln vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder für Geschäfte über 200,- Euro die Zustimmung des gesamten Vorstandes bedürfen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

Gewählt wird per Listenwahl mit relativer Mehrheit. Jedes Mitglied kann nur eine Stimme für eine Liste abgeben. Die aufgestellte Liste muss alle Ämter incl. Beisitzer namentlich besetzen.

5. Die Mitglieder entscheiden per Handzeichen, ob die Wahl offen oder geheim stattfinden soll. Auch wenn nur 1 Person eine geheime Wahl möchte, wird die Wahl geheim abgehalten.
6. Steht nur eine Liste zur Wahl, wird per Handzeichen abgestimmt, die Wahl ist gültig. Nur vollständige Listen werden zur Wahl anerkannt.

§9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden/der geleitet, der/die bei Verhinderung von seinen Stellvertretern/innen vertreten wird. Sind beide verhindert, wird die Vorstandssitzung vom Schatzmeister/in geleitet.
5. Der Vorstand kann zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen weitere Fachausschüsse bilden.
6. Über die Satzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter/in oder dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers/in ist das Protokoll von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu erstellen und zu unterzeichnen.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entlassung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder digital erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich oder digital einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Das Rederecht ist auf die Mitglieder beschränkt.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Anträgen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Wahlen sind geheim, wenn dies beantragt wird. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden(der) geleitet. Sind er/sie und ihr/sein Stellvertreter/in verhindert, so bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchprüfung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Bildungsprojekte für Kinder und Erwachsene

Diese Projekte sollen als Ort der Hilfe und der Begegnung von Eltern und Kindern deutscher und nicht-deutscher Herkunft ausgebaut werden, damit sich Kinder unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion unbefangen kennen- und achten lernen.

1. Projekte können sein:

- a. Diskussionsrunden, Lesungen mit Autoren, Folkloreabende, Themenabende.
- b. Veranstaltungen von Vorträgen.
- c. Informierung und Beratung der Eltern
- d. Studienreisen den lediglich nachrangigen touristischen Charakter haben

2. Anbieten sinnvoller Freizeitbeschäftigungen für Jugendliche. Dies soll durch sportliche Aktivitäten sowie Gemeinschafts- und Jugendprojekte erreicht werden, wie z.B.

- a. Spartenübergreifende Veranstaltungsreihen, Seminare, Workshops und eigene Theaterproduktionen.
- b. Organisation von Ausflügen, Wanderwochen und Reisen.
- c. Maßnahmen zur musisch-kulturellen Freizeitgestaltung für Kinder, und Jugendliche.

3. Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der schulischen, beruflichen und außerschulischen Entwicklung.

- a. Unterstützung von qualitativen, zielgruppenorientierten Schüler- und Studentennachhilfe
- b. Finanzielle Unterstützung der Schüler in Deutschland und der Türkei.
- d. Vergabe von Stipendien an förderungswürdige Schüler und Studenten in Deutschland und der Türkei.

4. Ermutigung der Mitglieder, sich selbst im Sinne einer aktiven Teilhabe an den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben in den Bereichen der Bildung, der Kultur und des interkulturellen wie interreligiösen Dialogs einzubringen.

5. Mitwirkung der Eltern bei bildungspolitischen Entscheidungen. Hierbei wird die Zusammenarbeit mit Schulen, Schulämtern, Kindergärten, Behörden, dem Rat der Stadt, dem Kultusministerium des Landes SH und mit dem Vereinszweck entsprechenden Berufsverbänden und Vereinen angestrebt.

6. Bei der Verwirklichung der Ziele ist die Zusammenarbeit unter anderem mit Vertretern der Stadtverwaltung Bürgerschaften, Glaubensgemeinschaften, Parteien, Verbänden und Vereinen, Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Presse, Funk und Fernsehen und dem Konsulat von großer Bedeutung.

§ 13 Zusammenarbeit

Der Verein kann mit anderen Vereinen bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen zusammenarbeiten. Des Weiteren können in Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen, Ausbildungsstätten Seminare, Vorträge sowie Diskussionsabende über Bildung, Ausbildung und Erziehung veranstaltet werden. Bei kulturellen Veranstaltungen kann mit Behörden, insbesondere mit den Kulturbüros eng zusammengearbeitet werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Kieler Tafel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.01.23 beschlossen.